

Reg. 31.01

# Reglement über die Durchführung und Finanzierung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen der Gemeinde Glarus

(erlassen von der Schulkommission am 24. Oktober 2018)



## Reglement über die Durchführung und Finanzierung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen der Gemeinde Glarus<sup>1</sup>

Die Schulkommission der Gemeinde Glarus erlässt in Anwendung von Artikel 13 der Schulordnung der Gemeinde Glarus vom 20. Januar 2010 folgendes Reglement.

Es regelt die Durchführung und Finanzierung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere von Schulreisen, Exkursionen, sportlichen Anlässen, Schulverlegungen, Klassen- Skilagern und Projekten an der Volksschule sowie Ferienkolonien der Gemeinde Glarus.

### Inhaltsübersicht:

Inhaltsübersicht:	2
I. Allgemeines	3
Art. 1 Ziele	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Teilnahme	3
Art. 4 Kosten	3
Art. 5 Rekognoszieren	3
Art. 6 Begleitung	3
Art. 7 Planung und Budgetierung	3
Art. 8 Information Erziehungsberechtigte	3
Art. 9 Suchtmittel / Regeln	3
Art. 10 Abrechnung	4
II. Besondere Unterrichtsveranstaltungen	4
Art. 11 Schulreisen	4
Art. 12 Exkursionen	4
Art. 13 Sporttage / Wandertage / Skitage	4
Art. 14 Schulverlegungen - Schule an einem anderen Ort	5
Art. 15 Klassenlager - Schule einmal anders	5
Art. 16 Schneesportlager	5
Art. 17 Projekte und Spezialanlässe	6
III. Beiträge Gemeinde und Erziehungsberechtigte	6
Art. 18 Beiträge der Gemeinde für die Lernenden	6
Art. 19 Beiträge der Erziehungsberechtigten zur Mitfinanzierung	7
Art. 20 Rekognoszierungskosten (gemäss Spesenreglement Artikel 4)	7
IV. Entschädigungen für Leiter und Hilfskräfte	7
Art. 21 Schulexternes Personal	7
Art. 22 Leiter mit J+S-Ausbildung oder Skilehrerpatent	7
Art. 23 Lehrpersonen der Gemeinde mit fester Teilzeitanstellung	7
Art. 24 Reise- und Autoentschädigung während eines Lagers	7
V. Ferienkolonie in den Sommerferien	8
VI. Schlussbestimmungen	8

Reg. Nr. 31.00

---

<sup>1</sup> Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



# I. Allgemeines

---

## **Art. 1 Ziele**

Besondere Unterrichtsveranstaltungen fördern die Sozialkompetenz und das Fachwissen der Schülerinnen und Schüler. Gemeinsame Erlebnisse sollen zu gegenseitigem Verständnis und Rücksichtnahme führen. Die stufengemässen Ziele und Inhalte einer Veranstaltung können verschieden sein. Sie passen sich der Entwicklung und den Fähigkeiten der Teilnehmenden an.

## **Art. 2 Zuständigkeit**

Anträge für die Durchführung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen stellen die Lehrpersonen an die Schulleiterin.

## **Art. 3 Teilnahme**

Die Teilnahme ist für alle Lernenden obligatorisch, sofern nicht gesundheitliche oder disziplinarische Gründe eine Teilnahme ausschliessen. Schülerinnen und Schüler, welche sich im Schulalltag nicht an die allgemeinen Regeln halten oder sonst disziplinarisch aufgefallen sind, kann die Teilnahme an Schulreisen, Exkursionen, Klassen- und Schneesportlagern etc. durch die Gesamtschulleitung verweigert werden. Zuhause bleibende Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich den Unterricht in einer Klasse der gleichen Stufe zu besuchen.

## **Art. 4 Kosten**

Abgestuft nach Schulalter leistet die Gemeinde Beiträge. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten.

## **Art. 5 Rekognoszieren**

Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sind für alle Anlässe unabdingbar. Nötiges Rekognoszieren erfolgt ausserhalb der Unterrichtszeit.

## **Art. 6 Begleitung**

Je nach Veranstaltung hat mindestens eine erwachsene Begleitperson teilzunehmen.

## **Art. 7 Planung und Budgetierung**

Die Lehrperson legt den Antrag für die Durchführung einer besonderen Unterrichtsveranstaltung rechtzeitig auf dem offiziellen Formular der Schulleiterin zur Genehmigung vor.

## **Art. 8 Information Erziehungsberechtigte**

Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über die Durchführung einer besonderen Unterrichtsveranstaltung informiert.

## **Art. 9 Suchtmittel / Regeln**

Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum sind für alle Schülerinnen und Schüler verboten. Dazu zählen auch der Gebrauch sogenannter Shishas (Wasserpfeifen). Die verantwortliche Lehrperson definiert Regeln, welche dem Anlass entsprechen oder in Lagern ein geordnetes Zusammenleben ermöglichen.



Im Speziellen gilt für die Sekundarstufe I, dass diese Regeln in der Ausschreibung erwähnt sind und von den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern vor dem Lagertermin in Kenntnis gebracht werden.

### **Art. 10 Abrechnung**

Bis spätestens vier Wochen nach der besonderen Unterrichtsveranstaltung ist eine Schlussabrechnung zuhanden der Schulleiterin zu erstellen.

## **II. Besondere Unterrichtsveranstaltungen**

---

### **Art. 11 Schulreisen**

#### **Ziele**

Schulreisen bereichern den Schulalltag und fördern die Klassengemeinschaft.

#### **Durchführung**

Jede Klasse führt grundsätzlich jährlich eine Schulreise durch. Schulreisen sind dem Leistungsvermögen und dem Alter anzupassen. Reisen ins grenznahe Ausland sind möglich.

#### **Dauer**

Schulreisen dauern für	
den Zyklus 1	bis 1Tag
die Zyklus 2	1 bis 2 Tage
die Zyklus 3	1 bis 3 Tage

### **Art. 12 Exkursionen**

#### **Ziele**

Exkursionen stellen einen Bestandteil des Unterrichtes dar, verfolgen ein bestimmtes Lernziel und bereichern den Unterricht

#### **Durchführung**

Exkursionen werden nach Bedarf durchgeführt.

### **Art. 13 Sporttage / Wandertage / Skitage**

#### **Ziele**

Ziele der Sporttage sind neben der körperlichen Betätigung, sich mit anderen Kindern und Jugendlichen zu messen, auch Erfolge zu erleben und eigene Grenzen kennen zu lernen.

#### **Durchführung**

Im Laufe eines Schuljahres können mehrere sportliche Anlässe durchgeführt werden. Die Sportlehrpersonen oder die Klassenlehrpersonen planen und organisieren in Absprache mit den Klassenlehrpersonen die gemeinsamen sportlichen Anlässe.

Die Lernenden bis zur fünften Klasse haben nach Möglichkeit die auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Lifanlagen zu benutzen.



## **Art. 14 Schulverlegungen - Schule an einem anderen Ort**

### **Ziele**

Schulverlegungen vertiefen die Zielsetzung und Inhalte des Unterrichts. Sie orientieren sich am regulären Stundenplan sowie am Lehrplan.

### **Durchführung**

Für die Zyklen 1 und 2 finden Schulverlegungen in der Regel im Ferienheim Sackberg statt. Im Zyklus 3 finden Schulverlegungen als Gemeinschaftstage statt.

### **Dauer**

Pro Kalenderjahr findet max. eine Schulverlegung von 3-5 aufeinander folgenden Schultagen statt.

## **Art. 15 Klassenlager - Schule einmal anders**

### **Ziele**

Klassenlager dienen bestimmten Unterrichtszielen. Ebenso soll das Verhalten in der Gemeinschaft und das Gemeinschaftserlebnis gefördert werden.

### **Durchführung**

Klassenlager finden in der Regel in der Schweiz statt. Ausflüge ins grenznahe Ausland sind möglich. Diese dürfen nur unter Berücksichtigung der Zollformalitäten (ausländische Kinder) und mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. **Wochenreisen ins Ausland sind im Zusammenhang mit der Städtefreundschaft der Gemeinde Glarus mit Biebrich-Wiesbaden möglich.**

Es gelten Lagerregeln, welche ein geordnetes Zusammenleben definieren. Werden Regeln von Schülerinnen und Schülern übertreten, ist die Lagerleitung verpflichtet, die fehlbaren Schülerinnen und Schüler unter vorheriger Benachrichtigung und Absprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken. Der Rücktransport geschieht auf Verantwortung und Kosten der Erziehungsberechtigten (ohne Rückerstattungsanspruch).

### **Dauer**

Pro Schuljahr findet maximal ein Klassenlager von höchstens sechs aufeinander folgenden Tagen statt.

## **Art. 16 Schneesportlager**

### **Ziele**

Schneesportlager sind als Sportlager konzipiert. Sie dienen der Gemeinschaftsbildung und der Förderung der Klassengemeinschaft. Sie sind den Lernenden der Oberstufe vorbehalten.

### **Durchführung**

Schneesportlager finden für alle Lernenden in der ersten Klasse der Oberstufe obligatorisch statt. Es wird Ski-, Snowboard- und Snowblade-Unterricht erteilt. Es steht den Lehrpersonen frei, zusätzlich ein alternatives Programm anzubieten.

Für die Organisation ist ein Lehrpersonenteam verantwortlich. Schneesportlager sind zwingend als J+S-Lager zu organisieren und müssen rechtzeitig durch den J+S-Coach beim J+S-Amt angemeldet werden.

Pro 6 bis 8 Kinder einer Sportgruppe wird eine Leitungsperson zugeteilt, der die Gruppe auf der Piste begleitet. In jedem Lager sind männliche und weibliche Begleitpersonen anwesend.

### **Dauer**

Das Schneesportlager dauert 5 Tage.



## Art. 17 Projekte und Spezialanlässe

### Ziele

Spezielle Projekte oder Projektwochen dienen den Unterrichtszielen und/oder ermöglichen das Arbeiten in alters- und klassendurchmischten Gruppen. Sie ermöglichen die Konzentration auf ein bestimmtes Thema über einen längeren Zeitraum. Projektwochen fördern die Schulgemeinschaft. Spezialanlässe bereichern den Schulalltag und fördern die Gemeinschaft. Je nach Anlass bietet sich die Möglichkeit, den Erziehungsberechtigten Einblick in das Schulleben zu gewähren.

## III. Beiträge Gemeinde und Erziehungsberechtigte

---

### Art. 18 Beiträge der Gemeinde für die Lernenden

Die aufgeführten Beiträge verstehen sich als Maximalbeträge pro Teilnehmer. Die jeweiligen Abrechnungen aller Anlässe erfolgen nach dem effektiven Kostenaufwand.

#### Schulreisen

Maximalbeitrag pro Schuljahr und Teilnehmer:

Kindergarten	Fr. 15.00
1. und 2. Klasse	Fr. 25.00
3. und 4. Klasse	Fr. 35.00
5. und 6. Klasse	Fr. 45.00
Sekundarstufe I	Fr. 50.00

#### Exkursionen

Maximalbeitrag pro Schuljahr und Teilnehmer:

Kindergarten	Fr. 20.00
1. und 2. Klasse	Fr. 30.00
3. und 4. Klasse	Fr. 40.00
5. und 6. Klasse	Fr. 50.00
Sekundarstufe I	Fr. 60.00

#### Sporttage / Wandertage

Maximalbeitrag pro Schuljahr und Teilnehmer:

Kindergarten	Fr. 10.00
1. und 2. Klasse	Fr. 10.00
3. und 4. Klasse	Fr. 20.00
5. und 6. Klasse	Fr. 20.00
Sekundarstufe I	Fr. 30.00

#### Schulverlegungen

Maximalbeitrag pro Teilnehmer und Tag:

1. und 2. Klasse	Fr. 20.00
3. und 4. Klasse	Fr. 20.00
5. und 6. Klasse	Fr. 30.00
Sekundarstufe I	Fr. 30.00

#### Klassenlager

Maximalbeitrag pro Teilnehmer und Tag:

1. bis 4. Klasse	Fr. 20.00
5. und 6. Klasse	Fr. 50.00
Sekundarstufe I	Fr. 60.00



### **Schneesportlager**

Maximalbeitrag pro Teilnehmer und Tag: Fr. 60.00

### **Projekte und Spezialanlässe**

Projekte sind rechtzeitig zu budgetieren und anzumelden (siehe offizielles Formular).

## **Art. 19 Beiträge der Erziehungsberechtigten zur Mitfinanzierung**

Bis zur 6. Klasse betragen die Beiträge der Erziehungsberechtigten höchstens 1/3 des Gemeindebeitrages, maximal jedoch Fr. 22 pro Tag. Auf der Sekundarstufe I betragen die Beiträge der Erziehungsberechtigten zwischen 1/3 und 2/3 des Gemeindebeitrages, jedoch maximal Fr. 22 pro Tag. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten soll bei Lagern Fr. 110 pro Kind nicht übersteigen. Können Erziehungsberechtigte ihren Beitrag nicht vollumfänglich aufbringen, kann die Gemeinde einen Teil des Beitrags der Erziehungsberechtigten übernehmen. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten an die/den zuständigen Schulsozialarbeiter.

## **Art. 20 Rekognoszierungskosten (gemäss Spesenreglement Artikel 4)**

Es werden die effektiven Auslagen vergütet: in der Regel SBB-Billet 2. Klasse, in Ausnahmefällen km-Entschädigung von Fr. 0.70 pro km sowie 1 Hauptmahlzeit. Die Kosten werden für jeweils eine Person erstattet, bei Lagern - nach vorheriger Absprache mit dem/der SchulleiterIn - für max. drei Personen.

# **IV. Entschädigungen für Leiter und Hilfskräfte**

---

## **Art. 21 Schulexternes Personal**

Schulexternes Personal (Begleitpersonen, Lagerleitung, Lagerkoch/Lagerköchin) wird mit einer Tagespauschale zwischen Fr. 50 und Fr. 140 entschädigt. Für die verantwortliche Küchen- und Lagerleitung kann ein zusätzlicher Tag vergütet werden. Der Entscheid über den jeweiligen Ansatz liegt bei der zuständigen Schulleiterin.

## **Art. 22 Leiter mit J+S-Ausbildung oder Skilehrerpatent**

Die Entschädigung für Leiter mit gültiger J+S- Ausbildung oder mit Skilehrerpatent wird auf maximal Fr. 120 pro Tag festgesetzt. J+S Beiträge bilden Einnahmenbestandteile der Lagerabrechnung. Leiter mit gültiger J+S-Ausbildung erhalten den J+S-Beitrag ausbezahlt.

## **Art. 23 Lehrpersonen der Gemeinde mit fester Teilzeitanstellung**

Lehrpersonen in Teilzeitanstellung werden während des Lagers 100% ihres vollen Lohnes vergütet. (max. 30 Lektionen)

## **Art. 24 Reise- und Autoentschädigung während eines Lagers**

Pro Lager wird eine km-Entschädigung von Fr. 0.70/km für einen Personenwagen ausgerichtet.



## **V. Ferienkolonie in den Sommerferien**

---

Für die Ferienkolonie gelangen dieselben Bestimmungen über die Beiträge und Entschädigungen zur Anwendung. Für die Leiterentschädigung der Lehrpersonen der Gemeinde Glarus werden die Ansätze des schulexternen Personals angewendet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.